



VERORDNUNG

der Gemeinde Neustift i. St. über ein
Halte- und Parkverbot
(Habichtsgasse/Bereich Schulcampus) - 2019

des Gemeinderates der Gemeinde Neustift i. St., beschlossen anlässlich der Sitzung vom 16.07.2019 und 27.08.2019 mit welcher entlang der Habichtsgasse eingerichteten Senkrechtparkstreifen zur Hintanhaltung von unerwünschtem Verkehr für private Anlieferungen und SchülerInnenbringung im Hinblick auf die Sicherheit der FußgängerInnen ausschließlich für „Berechtigte“ während der Schulzeiten zur Verfügung gestellt wird.

Gemäß § 43 Abs 1 lit b iVm § 94d Z 4 lit d StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Entlang des Senkrechtparkstreifens auf der Südseite der Habichtsgasse wird ein

- a) Halte- und Parkverbot in der Zeit von **07:00 bis 18:00 Uhr**, ausgenommen Inhaber von Berechtigungskarten der Gemeinde Neustift
- b) Halte- und Parkverbot, ausgenommen Haustechnik Schulcampus 2,5 m verordnet.

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage 1 vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschuber und Einsiedler OG, datiert vom 12.07.2019 bzw. aufgrund der koordinativen Einmessung der Vorschriftszeichen.

§ 3

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Anbringung folgender Vorschriftszeichen jeweils

- a) **für den ersten Stellplatz aus Richtung B 183 kommend gemäß § 52 Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und der Zusatztafel gemäß § 54 StVO „ausgenommen Haustechnik Schulcampus 2,5 m“ an folgender Stelle:**

Koordinaten des Standortes: YR 75906.7; XH 221438.3 (VO-Plan Nr. 8);

- b) **für alle weiteren Stellplätze gemäß § 52 Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO „07:00 – 18:00 Uhr“, „ausg. Inhaber von Berechtigungskarten der Gemeinde Neustift“, „Anfang“, „Ende“ an folgenden Stellen:**

Koordinaten des Standortes: YR 75910.5; XH 221440.2 (VO-Plan Nr. 5, 6) sowie YR 75841.6; XH 221504.3 (VO-Plan Nr. 3, 4).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Peter Schönherr



VERORDNUNG

der Gemeinde Neustift i. St. über eine
30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung
(Habichtsgasse/Bereich Schulcampus) – 2019

Gemäß § 43 Abs 1 lit b 1 StVO 1960 in Verbindung mit § 94d Z 4 lit d StVO 1960 verordnet die Gemeinde Neustift i. St. aufgrund Beschlusses des Gemeinderates vom 16.07.2019 und 27.08.2019 wie folgt:

§ 1

Auf dem Gemeinestraßenabschnitt der „Habichtsgasse“ im Bereich Schulcampus wird nach der Abzweigung von der B183 bis Habichtsbrücke eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h jeweils in beiden Fahrtrichtungen verfügt.

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage 1 vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschuber und Einsiedler OG, datiert vom 12.07.2019 bzw. aufgrund der koordinativen Einmessung der Vorschriftszeichen.

§ 3

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a Z 10 a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ bzw. auf der Rückseite des unteren Endes laut § 52 lit a Z 10 b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ jeweils rechtwinklig zur Fahrtrichtung an folgenden Stellen:

- Für die Fahrtrichtung aus Richtung B 183 kommend
Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“: YR: 75959.3; XH: 221418.5
Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“: YR: 75817.9; XH: 221524.7
- Für die Fahrtrichtung aus Habichtsgasse in B 183 einfahrend
Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“: YR: 75817.9; XH: 221524.7

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Peter Schönherr

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht vom 02.09.2019 bis 17.09.2019
Zurkenntnisnahme der Abt. Verkehrsrecht, Land Tirol am 01.10.2019



① ⑦ §52 10a
480



② §52 10b
480



④ ⑤ §52 13b
480



§54
470x150
7:00 - 18:00 Uhr
ausg. Inhaber von
Berechtigungskarten
der Gemeinde Neustift

Anfang

③ ⑥ §52 13b
480



§54
470x150

Ende

⑧ §52 13b
480



§54
470x310

ausgenommen
Haustechnik
Schulcampus
2,5 m

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem (Kartenprojektion: MGI Austria GK West (M28) im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.



Gemeinde
Neustift

Einlage

Ausfertigung

Verordnungsplan Schulzentrum

Datum
12.07.2019

Planr.
Schulzentrum_VOPlan_2019

Bearbeiter
Hi / La

Lageplan M 1:500



Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlenstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@cnh.at, j.einsiedler@cnh.at